

V e r t r a g

Die Stadt Friesoythe,
vertreten durch den Bürgermeister und den Stadtdirektor,
im folgenden "Stadt" genannt

und

die Kath. Kirchengemeinde St. Prosper, Gehlenberg,
vertreten durch den Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvor-
standes und 2 Mitgliedern des Kirchenvorstandes, im folgenden
"Kirchengemeinde" genannt,

schließen zur Regelung und Finanzierung des Kindergartenange-
botes im Bereich der Kirchengemeinde folgenden Vertrag:

§ 1

Grundstück/Trägerschaft

Die Kirchengemeinde ist Erbbauberechtigte und Trägerin des mit
öffentlichen Zuschüssen geförderten Kindergartens mit 3 Grup-
pen und 75 Plätzen (Flur 3, Flurstücke 375/4, 375/3, 506/4,
506/3, 377/2 und 377/1, Gemarkung Gehlenberg).

Die Kirchengemeinde führt den Kindergarten als katholische
Einrichtung nach den allgemeinen Grundsätzen, die für Kinder-
gärten in Trägerschaft kath. Kirchengemeinden im Bistum
Osnabrück gelten. Das Angebot steht allen Einwohnern der Stadt
offen, die die Grundsätze des Trägers für die Führung des
Kindergartens anerkennen.

§ 2

Haushaltsplan, Finanzierung

1. Die Kirchengemeinde stellt vor Beginn eines neuen Haus-
haltsjahres unter Beteiligung der Leiterin des Kindergar-
tens einen Haushaltsplanentwurf auf, der alle Einnahmen
und Ausgaben zu enthalten hat, die im kommenden Jahr vor-
aussichtlich anfallen werden.

Einnahmen sind insbesondere:

- a) der Zuschuß des Landes
- b) der Zuschuß des Landkreises
- c) der Zuschuß der Stadt
- d) der Zuschuß des Bistums
- e) die Elternbeiträge incl. evtl.
Sonderzahlungen für Zusatzleistungen
(siehe § 6)
- f) sonstige Einnahmen

Ausgaben sind insbesondere:

- a) die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten inkl. Nebenkosten und Fortbildung
- b) die Kosten der Unterhaltung des Kindergartens einschl. Außenanlagen
- c) die Kosten der Ersatzbeschaffungen und des Spiel- und Beschäftigungsmateriales
- d) die Unterhaltungs- und Betriebskosten für das Grundstück und Gebäude einschl. der Heizungs-, Reinigungs-, Strom- und Wasserkosten
- e) die Verwaltungskosten für den Kindergarten

Der Zuschuß der Stadt wird unter Beachtung von Abs. 3 in Höhe der nicht durch die oben genannten Einnahmen gedeckten Ausgaben festgesetzt.

2. Der Haushaltsentwurf wird zunächst in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe "Kindergarten" beraten. Der Arbeitsgruppe gehören an:

1. Der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter und zwei vom Kirchenvorstand benannte Personen
2. Der Stadtdirektor oder ein Beauftragter und zwei Vertreter des Rates der Stadt;
3. Bei Bedarf die Kindergartenleiterin mit beratender Funktion.

Vorsitzender ist der Pfarrer der Kirchengemeinde oder sein Beauftragter.

3. Der Haushaltsplan, zu dem auch der Stellenplan gehört, bedarf der Zustimmung der Stadt und der Beschlußfassung durch den Kirchenvorstand. Das Recht der Kirchengemeinde, die Einrichtung entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. Insbesondere obliegt im Rahmen des abgestimmten Stellenplanes die Personalauswahl der Kirchengemeinde.

§ 3

Haushaltsführung, Jahresrechnung

1. Bis zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres leistet die Stadt anteilige Abschlagszahlungen auf den vereinbarten und im Haushaltsplan festgesetzten Zuschuß der Stadt.
2. Bei der Haushaltsausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es gelten die Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden in der Diözese Osnabrück.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und zeitlich wie sachlich unabweisbar sind. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt, wenn sie über die gem. § 3 vereinbarte Finanzhilfe der Stadt hinaus zu einem Fehlbetrag führen.
4. Spätestens bis zum 31.03. eines Jahres ist für das abgelaufene Jahr Rechnung zu legen. Dabei ist von den gezahlten Beträgen auszugehen. Grundlage der Rechnungslegung ist der Haushaltsplan. Die Beträge sind sachlich geordnet und mit Belegen nachzuweisen.
5. Das festgestellte Rechnungsergebnis ist Grundlage für die weitere Abwicklung. Es ist in das nächste Jahr zu übernehmen. Ein Überschuß ist als Einnahme nachzuweisen und reduziert die gemeindliche Förderung entsprechend § 3 Abs. 1 im nächsten Jahr.
6. Einen nach Verwendung aller Zuschüsse und zweckgebundenen Spenden unter Beachtung von Abs. 2 und 3 entstandenen Fehlbetrag trägt die Stadt.

§ 4 Bauunterhaltung

Für die notwendige Bauunterhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie an den Kosten für größere Sanierungsmaßnahmen beteiligt sich die Stadt Friesoythe mit einem ausreichenden Zuschuß unter Berücksichtigung von evtl. Landes-, Kreis- und Bistumszuschüssen.

§ 5 Elternbeiträge

Von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist für den Besuch des Kindergartens ein angemessener monatlicher Elternbeitrag zu erheben. Gestaltung und Höhe des Elternbeitrages bedürfen der Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Elternbeitrag orientiert sich an den Elternbeiträgen der übrigen Kindergärten in der Stadt und im Landkreis.

§ 6 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um 3 Jahre, falls er nicht mit einer Frist von einem Jahr vorher schriftlich gekündigt wird. Unabhängig davon vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich, daß jede von ihnen neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfe der Stadt verlangen kann, wenn die Finanzierungsgrundlagen für die Kindergärten sich wesentlich ändern.

2. Der Kirchengemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu
- a) Mit einer Frist von einem Jahr, wenn die Stadt dem Haushaltsplan gem. § 3 Abs. 3 nicht zustimmt. Die Stadt zahlt in dem Fall bis zur Wirksamkeit der Kündigung einen Zuschuß in Höhe des Vorjahresbetrages zzgl. tariflicher Personalkostensteigerungen.
 - b) Mit einer Frist von zwei Jahren, wenn die Kirchengemeinde beabsichtigt oder gezwungen ist, die Führung des Kindergartens aufzugeben.
3. Die Stadt hat ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Jahren, wenn eine Auslastung der Einrichtung nicht mehr gegeben ist. Eine Teilkündigung ist gleichfalls möglich.
4. Die Kirchengemeinde erklärt sich im Falle der außerordentlichen Kündigung nach Abs. 2 bereit, der Stadt dann die Trägerschaft zu überlassen und ihr das Gebäude und die Einrichtung zum Kauf anzubieten. Bei Bemessung des Kaufpreises ist vom Verkehrswert des Gebäudes und der Einrichtung auszugehen. Dabei sind die beim Bau oder bei einer größeren Instandsetzung gezahlten öffentlichen Zuschüsse im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
Er tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ggf. auch der Genehmigung.

Gehlenberg, den 20.07.1994

Stadt

Kirchengemeinde

H. Niehaus
(Bürgermeister)

[Signature]
(Stadtdirektor)

H. Jurek, Joch.
(d. Kirchenvorstandes)

[Signature]
(Mitglied d. Kirchenvorstandes)

10.08.94
19.08.1994
[Signature]
i.V. Hölcher

[Signature]
(Mitglied d. Kirchenvorstandes)